

Infoservice Vergaberecht - Änderung der Vergabeverordnung

Wir möchten Sie über neue vergaberechtliche Entwicklungen informieren. Am 20. August 2011 ist die geänderte Fassung der §§ 4, 6 der Vergabeverordnung (VgV) in Kraft getreten.

1. Gegenstand der Änderung ist insbesondere die im Vergleich zur bisherigen Rechtslage strengere und ausgeweitete Berücksichtigung von Belangen der **Energieeffizienz** bei der Vergabe öffentlicher Aufträgen nach VOL/A und VOB/A durch öffentliche Auftraggeber gemäß § 98 Nr. 1 bis 3 GWB im **Oberschwellenbereich**. Dies betrifft
 - Lieferleistungen bezogen auf sog. „energieverbrauchsrelevante Waren“ (Waren, deren Nutzung den Verbrauch an Energie beeinflusst), technische Geräte und Ausrüstungen (z.B. Telefonanlagen, PC und Leuchtmittel),
 - Dienstleistungen, für deren Ausführung energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte und Ausrüstungen wesentliche Voraussetzung sind (z.B. Programmierleistungen) und
 - Bauleistungen, bei denen die Lieferung energieverbrauchsrelevanter Waren, technischer Geräte und Ausrüstungen einen wesentlichen Bestandteil der Bauleistung darstellt (z.B. Bauwerke mit Aufzügen).

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung **soll** nunmehr bei den vorgenannten öffentlichen Aufträgen von den Bietern das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz bzw. soweit vorhanden die höchste Energieeffizienzklasse für die energieverbrauchsrelevanten Waren, technischen Geräte und Ausrüstungen als Mindestkriterien gefordert werden. Wie bislang **sind** überdies Angaben zum Energieverbrauch zu verlangen.

Zudem **sind** im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlichen Angebotes nach § 97 Abs. 5 GWB von den öffentlichen Auftraggebern die Informationen zum Energieverbrauch als **angemessenes Zuschlagskriterium** zu berücksichtigen (§§ 4 Abs. 6b, 6 Abs. 6 VgV n.F.).

2. Die im Oberschwellenbereich bei der Beschaffung von **Straßenfahrzeugen** von öffentlichen Auftraggebern gemäß § 98 Nr. 1 bis 3 GWB zu beachtenden Anforderungen an Energieverbrauch und Emissionsverhalten (§ 4 Abs. 7 bis 10 VgV n.F.) wurden zudem dahingehend verschärft, dass diese Anforderungen in der Leistungsbeschreibung **und** bei der Zuschlagsentscheidung als angemessenes Zuschlagskriterium zu berücksichtigen sind. Zuvor bestand insofern ein Wahlrecht.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 22. August 2011

Daniel Renkenberger
Rechtsanwalt